



Parkierungsreglement Stadtteil Rohr¹⁾

Vom 8. Dezember 1997 (Stand 1. Januar 1998)

Der Gemeinderat Rohr erlässt gestützt auf

Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19.12.1958 (SVG), § 20 der eidgenössischen Verkehrsregel-Verordnung (VRV) vom 13.11.1962, Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 24.6.1970, § 103 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 01.09.1993, Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978

das nachstehende Parkierungsreglement:

1. Zeitlich begrenztes Parkieren (Kurzparkieren)

§ 1 Parkplätze für Kurzparkierung

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Abstellplätze auf öffentlichem Grund, auf denen das Parkieren zeitlich begrenzt ist.

² Diese Abstellplätze sind entsprechend zu signalisieren.

³ Ausserhalb der signalisierten Zeiten gelten die Vorschriften für dauerndes Parkieren auf öffentlichem Grund sinngemäss.

§ 2 Benutzungsbeschränkungen

¹ Fahrräder, Motorfahrräder, Motorräder ohne Seitenwagen, Handkarren und Handwagen dürfen nicht auf Parkfeldern abgestellt werden.

² Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden.

¹⁾ Von der Gemeindeversammlung Rohr genehmigt am 8. Dezember 1997

2. Dauerndes Parkieren (Langzeitparkieren)

§ 3 Bewilligungs- und Gebührenpflicht

¹ Das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund der Gemeinde Rohr ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens zweimaliges Abstellen pro Woche während mindestens 6 Tages- oder Nachtstunden.

² Als öffentlicher Grund gelten öffentliche Strassen und Plätze, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

³ Als Besitzer eines Motorfahrzeuges gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Zeit überlassen worden ist.

⁴ Der Gebührenpflicht unterliegen sämtliche Kategorien von Motorfahrzeugen und Anhänger. Ausgenommen sind Motorfahräder.

§ 4 Bewilligungsverfahren

¹ Der Bewilligungs- und Gebührenpflicht sind Fahrzeugbenützer unterstellt, welche mangels privater Parkierungsmöglichkeiten regelmässig ihr Fahrzeug auf öffentlichem Grund abstellen (Nachtparkierer, Pendler, Besucher usw.)

² Die Bewilligung wird erteilt gegen Entrichtung einer Gebühr gemäss Gebührenordnung im Anhang.

³ Die Fahrzeughalter haben innert 14 Tagen das regelmässige Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem Grund oder den Wegfall dieser Parkierung dem Kontrollorgan zu melden. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalles der Gebührenpflicht erbracht ist.

§ 5 Bewilligungsentzug

¹ Bewilligungen können ohne Gebührenrückerstattung endgültig oder für bestimmte Dauer entzogen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr bestehen
- b) Die Bewilligung (Parkausweis) missbräuchlich verwendet wurde.

§ 6 Spezielle Fahrzeuge

¹ Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Anhängern, Wohnwagen und dergleichen, kann der Fahrzeughalter verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benutzen. Die Plätze werden vom Gemeinderat bestimmt. Das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund ist zu unterlassen.

§ 7 Parkierungsbewilligungen

¹ Als Parkierungsbewilligung wird eine auf das Kontrollschild ausgestellte Parkkarte abgegeben. Die Parkkarte muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

² Die Parkierungsbewilligung gilt für das ganze Gemeindegebiet.

³ Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz und berechtigt den Inhaber lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden SVG-Vorschriften zu parkieren. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl. Sie entbindet ebenfalls nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen auf privatem Grund gemäss § 55 BauG.

§ 8 Gültigkeitsdauer

¹ Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

² In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer (mindestens für einen Monat) erteilt werden (z.B. Besucher, Pendler).

³ Die Parkierungsbewilligung ist frühzeitig, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, zu erneuern.

§ 9 Gebühren

¹ Die Gebühren gemäss Anhang werden durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.

² Eine Gebühreanpassung durch den Gemeinderat erfolgt, sobald sich der Landespreisindex um 10% erhöht (Basis 1997: 104,0%).

³ Die Gebühren werden für jeden angebrochenen Kalendermonat voll belastet.

§ 10 Nachbezug und Rückerstattungen

¹ Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während dem ein Motorfahrzeugbesitzer regelmässig über längere Zeit öffentlichen Grund zum Parkieren beanspruchte.

² Wird ein Fahrzeug während mindestens einem vollen Kalendermonat nicht auf öffentlichen Grund parkiert, so werden bereits entrichtete Gebühren zurückerstattet, sofern das Rückerstattungsgesuch im voraus gestellt wird.

³ Gebührenbezug und Gebührenrückforderung verjähren nach einem Jahr.

3. Schluss- und Übergangsbestimmungen**§ 11** Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat. Er bestimmt das Kontrollorgan und die Ausgabestelle der Parkkarten.

§ 12 Strafbestimmung

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompetenz geahndet. Die Bestrafung gemäss Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz bleibt vorbehalten.

§ 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement mit Gebührentarif tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

4. Anhang zum Parkierungsreglement**§ A-1** Gebühren

¹ Ganzes Gemeindegebiet: Fr. 30.– monatlich

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
08.12.1997	01.01.1998	Erlass	Erstfassung	2015-018

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	08.12.1997	01.01.1998	Erstfassung	2015-018